25. Oktober 2022

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Deniz Celik (Die LINKE) vom 18.10.2022**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/9684 -**

Betr.: Wurde der Innensenator Andy Grote aus politischen Erwägungen vor Ermittlungen geschützt?

**Einleitung für die Fragen:**

Im Zusammenhang mit Freikarten für den damaligen Bezirksamtsleiter sowie heutigen Innensenator Andy Grote und für den Polizeipräsidenten Ralf Meyer ist laut Medienberichten die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen möglicher Vorteilsnahme nach einer Intervention der Generalstaatsanwaltschaft ohne weitere Ermittlungen eingestellt wurden. Zuvor habe die Staatsanwaltschaft erste Vorermittlungen aufgenommen und den Anfangsverdacht einer Vorteilsnahme als gegeben angesehen. Sie habe sogar den Entwurf eines Dursuchungsbeschlusses für Grotes Büro und seiner Privatwohnung erstellt. Während des Treffens des Generalstaatsanwaltschaft mit der zuständigen Korruptionsstaatsanwaltschaft und leitenden Staatsanwälten im Juli 2019 habe es unterschiedliche Einschätzungen gegeben. Während sich die anwesenden Staatsanwälte klar für die Durchsuchung ausgesprochen hätten und sich dem Vorwurf eines „Promibonus“ nicht aussetzen wollten, habe der Generalstaatsanwaltschaft vor einem „politischen Tsunami“ gewarnt und sich dafür ausgesprochen den Beurteilungsspielraum zugunsten der Betroffenen auszulegen. Man müsse das Hochkochen vor der Bürgerschaftswahl vermeiden, hieß es.

Im Gegensatz zu den Verfahren gegen Andy Grote und Ralf Meyer mussten sich zwei Finanzbeamte wegen Annahme von Freikarten vor Gericht verantworten. Das Amtsgericht entschied, dass sie Geldauflagen zahlen müssen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass in zwei ähnlich gelagerten Fällen mit zweierlei Maß gemessen wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Zu welchem genauen Zeitpunkt und an welchem Ort traf der Generalstaatsanwalt die zuständige Korruptionsstaatsanwaltschaft und leitenden Staatsanwälte?
2. Welche Personen in welcher Funktion haben an dem Treffen teilgenommen?
3. Wurde die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bzw. der Senat über das Treffen, den Anlass und das Ergebnis im Vorfeld bzw. im Nachgang unterrichtet?
4. Wenn ja, wann wurde die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bzw. der Senat unterrichtet?
5. Wenn nein, zu welchem Zeitpunkt hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bzw. der Senat Kenntnis über das Treffen und das Ergebnis des Treffens erlangt?

Siehe Drs. 22/9662.

1. Liegen interne Unterlagen, Dokumente bzw. das Protokoll des Treffens der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bzw. dem Senat vor?
2. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt gelangte die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bzw. der Senat an die internen Unterlagen, Dokumente bzw. an das Protokoll des Treffens?

Vermerke über die Besprechung vom 9. Juli 2019 wurden der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz am 14. und 16. Oktober 2022 im Berichtswege übermittelt.

1. Wie ist die Unterrichtung der zuständigen Behörde bzw. der zuständigen Senatorin rechtlich oder nach Dienstvorschrift geregelt? Wie ist das Standardverfahren?

Nach der Allgemeinen Verfügung (AV) der Justizbehörde Nummer 11/2016 (Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen) berichtet die Staatsanwaltschaft in Fällen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfanges der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die von der Justizbehörde bzw. der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz allgemein oder im Einzelfall als Berichtssachen bezeichnet worden sind. Die Berichte gehen der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständigen Leitung der Abteilung Strafrecht zu, welche sodann grundsätzlich die Behördenleitung über den Bericht auf dem Dienstweg informiert.

1. Aus welchen Gründen wurde ein Anfangsverdacht der Vorteilsnahme im Zusammenhang mit den Freikarten für den ehemaligen Bezirksamtsleiter und den Polizeipräsidenten verneint und welche Bedenken dagegen wurde von welchen Personen geäußert?
2. Kann der Senat bestätigen oder dementieren, dass laut der internen Unterlagen die Generalstaatsanwaltschaft vor einem „politischen Tsunami“ gewarnt hat? Hat er laut den internen Unterlagen angemerkt, dass ein „Hochkochen“ vor der Bürgerschaftswahl auf jeden Fall vermieden werden müsse?
3. Kann der Senat bestätigen oder dementieren, dass laut den internen Unterlagen anwesende Staatsanwälte sich klar für die Durchsuchung der Wohnung des Büros von Andy Grote ausgesprochen haben und sich dem Vorwurf eines „Promibonus“ nicht aussetzen wollten?

Siehe Drs. 22/9662.

1. Gibt es bereits eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft und der anderen Teilnehmenden zu dem Vorwurf der Unterbindung weiterer Ermittlungen und Razzien aus politischen Gründen?

Die Staatsanwaltschaften haben im Wege des Berichtswesens Stellung genommen.

1. Liegt eine Anzeige gegen den Generalstaatsanwalt vor und wurden bereits Vorermittlungen eingeleitet?

Eine entsprechende Strafanzeige liegt zum Stichtag 19. Oktober 2022 weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft vor. Von Amts wegen wurden weder Ermittlungen noch Vorermittlungen eingeleitet.

**Vorbemerkung:** Laut dem Hamburger Abendblatt wurden laut einem Vermerk Razzien in den Geschäftsräumen des FC St. Pauli und bei den ehemaligen Geschäftsführern Andreas Rettig und Michael Meeske durchgeführt.

1. Waren die Razzien Gegenstand der Beratungen bei dem Treffen?
2. Zu welchem genauen Zeitpunkt und aus welchen Gründen wurden die beiden Razzien durchgeführt?

Siehe Drs. 22/9662 und Drs. 21/18165.